

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

14. Jahrgang

Freitag, 18.12.2020

Ausgabe 24

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld
- * 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld)
- * Satzung über die Aufhebung der „Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“
- * Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Kalenderjahr 2021
- * Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die 1. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwester“
- * Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza
- * Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – hier: Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Medizinisches Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH, Konzernabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH, Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH, Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L., Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i.L., Köthen Kultur und Marketing GmbH

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Landtagswahl am 06.06.2021 für die Wahlkreise 22 – Köthen, 23 – Zerbst und 28 – Bitterfeld-Wolfen

- * Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- * Verbandsversammlung am 22.12.2020

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

- * 9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung)

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss am 12.11.2020

Beschluss-Nr.: 19-14/2020

Entscheidung über die Vergabe einer Zuwendung zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2020 im Rahmen des „Neustarts, – Teil I“

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt den nachfolgend aufgeführten Antragstellern eine finanzielle Zuwendung in ausgewiesener Höhe zu gewähren:

AZ	Antragsteller	Projekt	Zuwendung des LK in €	Anteil v. H.	Anlage
5.3/2020	Gemeinde Osterrienerburger Land	Sonderförderung OT Reppichau (Traditionspflege E. v. Repgow)	20.000,00	90,0 %	1
6.1/2020	Stadt Raguhn-Jeßnitz	Sonderförderung OT Altjeßnitz (Entwicklung des Irrgartens)	20.000,00	89,69 %	2

10.1/2020	Stadt Zörbig	Sonderförderung Museum Schloss Zörbig (Entwicklung des Schlossgeländes)	20.000,00	90,0 %	3
-----------	--------------	---	-----------	--------	---

Beschluss-Nr.: 20-14/2020

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gem. § 48 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 6 Abs. 1 Buchst. a) der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der derzeit gültigen Fassung die Ernennung von Frau Kreisverwaltungsrätin Claudia Ludwig zur Kreisverwaltungsrätin mit Wirkung vom 01.12.2020.

Beschluss-Nr.: 21-14/2020

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gem. § 48 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 6 Abs. 1 Buchst. a) der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der derzeit gültigen Fassung die Ernennung von Herrn Kreisamtsrat Peter Leps zum Kreisverwaltungsrat mit Wirkung vom 01.12.2020.

Beschluss-Nr.: 22-14/2020

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gem. § 48 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 6 Abs. 1 Buchst. a) der Hauptsatzung des

Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der derzeit gültigen Fassung die Ernennung von Herrn Kreisverwaltungsrat Volker Krüger zum Kreisverwaltungsoberrat mit Wirkung vom 01.12.2020.

gez. Wolkenhaar
Vorsitzender des Vergabeausschusses

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Termin: Dienstag, 12.01.2021, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagsitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 13.10.2020
6. Informationen der Verwaltung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
9. Haushaltplanung des Umweltamtes für 2021
10. Vorstellung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Naturparks „Dübener Heide“
11. Information zum Sachstand Bernsteinförderanlage Goitzsche See
12. Information zum Sachstand ASP
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Hennicke

Vorsitzender des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Termin: Mittwoch, 13.01.2021, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagsitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 18. November 2020
6. Informationen der Verwaltung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 8.1 Beratung zur Jugendhilfeplanung Teilbereich Schulsozialarbeit
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Schließung der Sitzung

BV/0245/2020

gez. Mädchen

Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 18.01.2021 um 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagsitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
11. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

Termin: Dienstag, 19.01.2021, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagsitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 08.12.2020
6. Informationen der Verwaltung
- 6.1 Aktueller Baubericht
- 6.2 Präsentation Liegenschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Schließung der Sitzung

gez. Northoff
Vorsitzender des Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses

2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bildungsveranstaltungen können in der Regel nur durchgeführt werden, wenn mindestens 8 Teilnehmer an den Standorten Bitterfeld-Wolfen und Köthen (Anhalt) und 5 Teilnehmer am Standort Zerbst/Anhalt angemeldet sind. Wird der Kurs mit weniger Teilnehmern durchgeführt, wird die Gebühr nach § 3 Abs. 3 erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Folgende Gebühren sind pro Unterrichtseinheit/UE (45 Minuten) zu zahlen:

- a. Kursstufe I 3,25 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten),
- b. Kursstufe II 3,50 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten),
- c. Kursstufe III 3,75 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten),
- d. bis zu 15,00 € für Bildungsveranstaltungen mit einer besonderen Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten,
- e. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der KVHS.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl ein Kurs nicht förderfähig ist, wird eine kostendeckende Gebühr kalkuliert.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit Veranstaltungen/Maßnahmen auf Grundlage von Zuwendungen Dritter durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides anstelle dieser Satzung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder berufliche Verhinderung“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Entscheidung obliegt der Leitung der KVHS.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Unbegründetes Fernbleiben von begonnenen Veranstaltungen gilt nicht als Rücktritt und wird nicht erstattet.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 03.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288); zuletzt geändert Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 284) und dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBI. LSA S. 379); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698, 705), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung KVHS Anhalt-Bitterfeld) beschlossen:

§ 1

Änderungen der Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit weniger als der gemäß Förderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Teilnehmerzahl ist zustimmungspflichtig.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Buchstabe e wird nach dem Wort „führen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe f wie folgt angefügt:

e) sich während der Lehrtätigkeit nicht parteipolitisch zu betätigen und jegliche ideologische und wirtschaftliche Werbung für sich und/oder Dritte zu unterlassen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Dozenten“ durch die Wörter „der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiter“ und die Angabe „13,00 Euro bis zu maximal 18,00 Euro“ durch die Angabe „20,00 Euro bis zu maximal 25,00 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Leiters“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Honorare für Veranstaltungen/Maßnahmen im Auftrag Dritter unterliegen, soweit es zutrifft, den Förderregularien bzw. den Erfordernissen der Zuwendungsbescheide der Zuwendungsgeber. Gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld) tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 03.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Satzung über die Aufhebung der „Nutzungsentgeltssatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“

Auf Grundlage der §§ 8 Absatz 1 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372), i.V.m. § 40 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Rett-DG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBI. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBI. LSA S. 76, 80), i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabga-

bengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 284), hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 folgende Satzung über die Aufhebung der „Nutzungsentgeltssatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die „Nutzungsentgeltssatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“ vom 20. Dezember 2019 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 04.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Siegel)

Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Kalenderjahr 2021

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBI. LSA 2012 S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBI. LSA S. 76, 80), vereinbaren die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2021. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 034-04/2014 vom 27.11.2014 (Amtsblatt Nr. 24/14 vom 19.12.2014). Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen im Jahr 2021 je Einsatz für den Leistungserbringer:

DRK-Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienstverbund Anhalt-Bitterfeld	
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	281,00 Euro
Rettungstransportwagen (RTW)	489,00 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	167,00 Euro*

*KTW-Zusatzpauschale für Fernfahrten ab 200 km	167,00 Euro
--	-------------

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)	
Behandlung durch den Notarzt	297,90 Euro

Träger des Rettungsdienstes	
Leitstellentgelt	30,35 Euro
Verwaltungsentgelt	18,19 Euro

Köthen (Anhalt), 04.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die 1. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwesten“

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 2 und 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGB I. S.2542) i. d. z. Z. g. F. i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 d) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBI. LSA S. 569) i. d. z. Z. g. F. wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwesten“ vom 28.09.1990 wird wie folgt geändert:

- Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden folgende Flächen entlassen: Gemarkung Steutz, Flur 2, Flurstücke 58/20 (teilweise), 58/21 (teilweise), 58/22, 58/23, 58/24, 58/25, 58/26, 57, 59/1 (teilweise), 59/2 (teilweise), 60 (teilweise) und 151 (teilweise). Die Gesamtgröße der aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Fläche beträgt 0,75 ha (7.500 m²).
- Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Fläche ist in der Karte zur Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die 1. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwesten“ im Maßstab 1:5.000 sowie in der Flurkarte zur Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die 1. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwesten“ im Maßstab 1:700 dargestellt.
- § 2 Abs. 4 (Flächenbeschreibung und Abgrenzung) erster Anstrich der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwesten“ wird wie folgt neu gefasst:

Der Grenzverlauf führt

„- im Teilgebiet Steckby: von Steckby ostwärts entlang der Straße nach Steutz bis zur B 187a, um das Bebauungsgebiet „Wertlauer Weg“ herum auf dem Wertlauer Weg weiter in Richtung Wertlau“.

- (4) Die Anlage zum Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Land“ - Flächenübersicht - entfällt. Die weiterhin in dieser Anlage niedergelegte Karte wird, vorbehaltlich der in den Karten zur Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die 1. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwesen“ dargestellten Ausgrenzungsgrenze, aufrechterhalten.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwesen“ bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

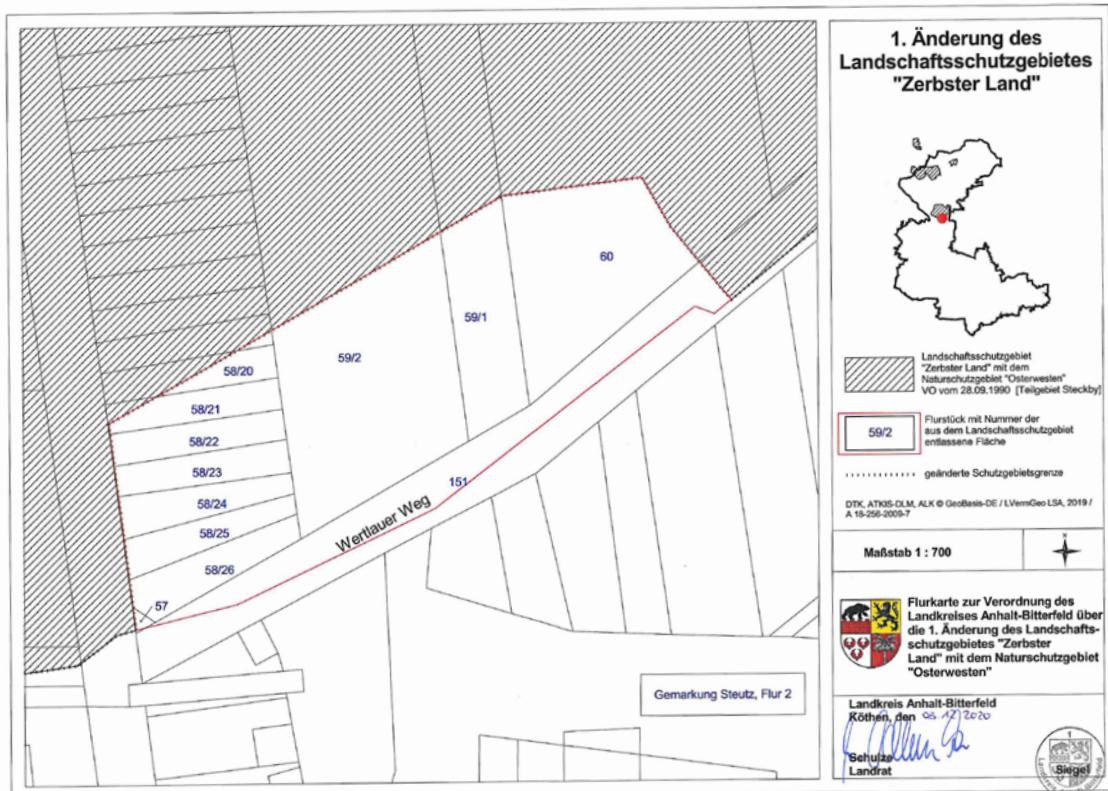
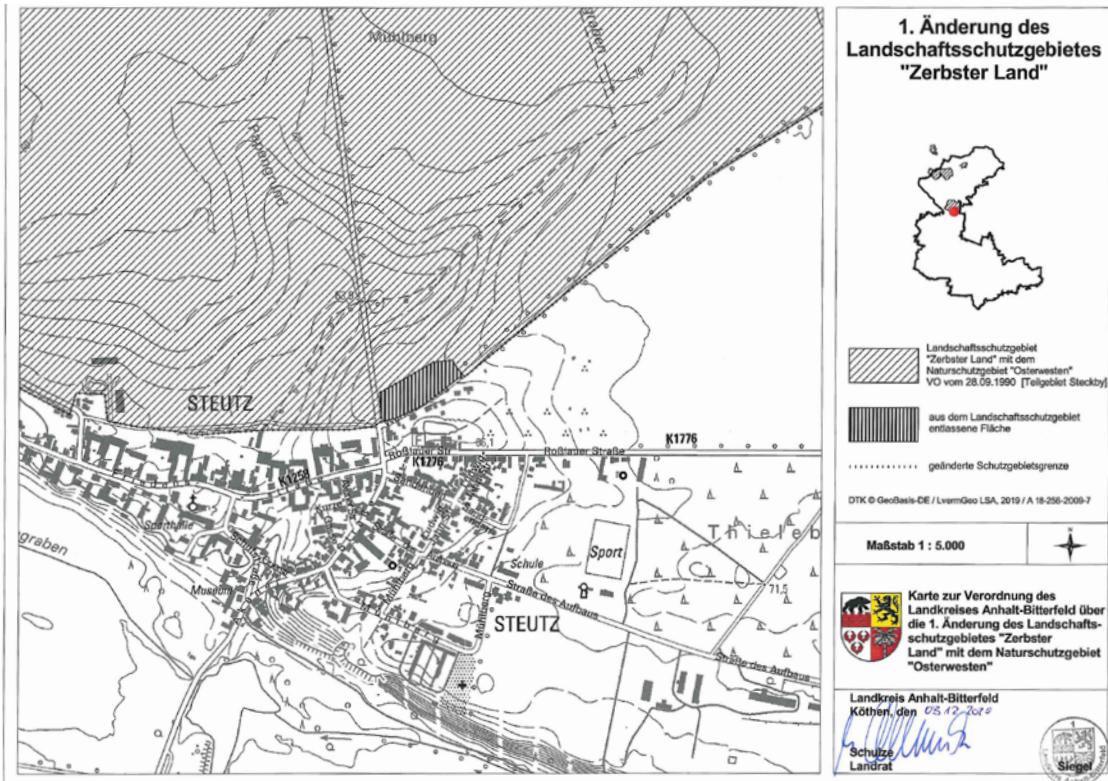
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Köthen, den 03.12.2020
gez. U. S c h u l z e

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Siegel

(Im Original unterschrieben und gesiegelt)



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Es wird angeordnet:

1. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) ist ab sofort, bis zum Widerruf, ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) zu halten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel ist im gesamten Kreisgebiet bis auf weiteres verboten.
3. Die in der Anlage aufgeführten Ortschaften sind von der Allgemeinverfügung ausgenommen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am darauffolgenden Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

I.

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 ca. 400 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln und 12 Ausbrüche bei Geflügel vorwiegend in den Küstenregionen festgestellt worden. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (u.a. Korsika), Dänemark, Irland, Belgien, Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, Polen, Slowenien und Kroatien Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5 bei Geflügel.

Seit dem 30.10.2020 werden in Deutschland täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet.

Die Funde in Deutschland stammen überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste. Hier wurden bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse geboren. Auch von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern werden tote Altpositive Wildvögel gemeldet. Vereinzelte Nachweise gibt es auch in Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen. Inzwischen sind weitere Fälle von positiven Wildvögeln in benachbarten Bundesländern und auch grenznah zu Sachsen-Anhalt (LK Nordsachsen) bestätigt. Nachweise von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen gibt es in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt.

Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen so weit wie möglich vorzubeugen, ist die Aufstellung in Risikogebieten erforderlich, um Kontakte zwischen Wildvögel und Hausgeflügel zu vermeiden. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Eine aktualisierte Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 04.12.2020 bewertet das Risiko der Einschleppung von Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel als hoch.

II.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der ZustVO SOG LSA ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und berechtigt zum Erlass von Verfügungen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts. Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 13 Abs. 1 der GeflPestSchV eine Aufstellung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Der Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildelebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln zu Grunde zu legen. Zu berücksichtigen ist ferner, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes.

Eine solche Risikobewertung wurde für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld durchgeführt. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Mit den Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 überregional in verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist. Durch den Nachweis des Virus in tot aufgefundenen Wildvögeln landesweit an verschiedenen Orten, ist auch eine Verbreitung im Kreisgebiet sehr wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere durch aastressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in die Nutztierbestände kommt.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befinden ferner sich an Seen und Fließgewässern zahlreiche als bedeutend eingeschätzte Rastplätze für Wildvögel, auf denen insbesondere im Rahmen des Vogelzuges und der Winternacht vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen ist. Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 GeflPestSchV ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation und
- der hiesigen Gegebenheiten (EU-Wildvogelrastgebiete und RAMSAR – Gebiete mit einem als Ein- und Ausfluggebiet dienenden 10 km-Puffer)

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstellung des Geflügels in Risikogebieten anzuordnen.

zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstellung findet ihre rechtliche Grundlage in § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V. mit § 13 Abs. 1 GeflPestSchV und der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV. Von dem eingeräumten Ermessen wurde nach pflichtgemäßer Ausübung Gebrauch gemacht. Die Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

zu Nr. 2

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel gem. § 4 Abs. 2 ViehVerkV zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

zu Nr. 3

Die in der Anlage aufgelisteten Ortschaften liegen außerhalb der Wildvogelareale. Es war daher geboten, diese Ortschaften aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung zu nehmen.

zu Nr. 4

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO angeordnet. Sie ist erforderlich, um die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wirksam zu verhindern. Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Insbesondere Wildvögel können den Erreger der Geflügelpest verschleppen, ohne selbst zu erkranken. Aus diesem Grund ist es geboten, die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ab sofort durch die Aufstellung von Geflügel zu verhindern und nicht erst nach einem langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das Interesse einzelner Geflügelhalter muss insofern gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d.h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs, erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenvorbeuge-/bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss. Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Die Behörde muss ggf. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

zu Nr. 5

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

gez. Uwe Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung trotz Widerspruch vollzogen wird. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle/S. kann aber auf Antrag von einer Entscheidung über den Widerspruch oder vor Erhebung der Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444).

Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170).

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Anlage zu Nummer 3 Allgemeinverfügung**- Übersicht der Ortschaften ohne Aufstellungspflicht**

Beyersdorf	Brehna	Brösa	Cattau	Cosa
Cösitz	Dohndorf	Edderitz	Fernsdorf	Gahrendorf
Glauzig	Gnetsch	Golmenglin	Görzig	Göttnitz
Gröbzig	Großwülknitz	Hohnsdorf	Kleinweißandt	Körnitz
Löbersdorf	Löbnitz an der Linde		Maasdorf	Mößlitz
Pfaffendorf	Piethen	Pilsenhöhe	Pösigk	Priesdorf
Prussendorf	Quetzdölsdorf	Radegast	Reinsdorf	Rieda
Riesdorf	Rohndorf	Schortewitz	Schrenz	Schwemsal
Spören	Station Weißandt-Gölkau		Stumsdorf	Torna
Trebbichau an der Fuhne	Weißandt Gölkau	Werben	Werdershausen	
Wieskau	Wörzig	Zehbitz	Zehmitz	Zörbig (Stadtgebiet)

Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – hier: Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Medizinisches Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH, Konzernabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungs-gesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH, Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH, Wirtschaftsförderungsgesell-schaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH, Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L., Ent-wicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i.L., Köthen Kultur und Marketing GmbH

Bekanntgabe auf der Grundlage des § 133 Absatz 1 Ziffer 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Jahresabschluss und Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2019

In der Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 24.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2019 in Aktiva und Passiva mit 73.909.789,96 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.226.122,16 EUR aus.
- Der in Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2019 der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH in Höhe von -1.226.122,16 EUR wird mit den Gewinnrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wurde für das Geschäftsjahr 2019 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2019

In der Gesellschafterversammlung der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 15.05.2020 wurden gemäß § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2019 in Aktiva und Passiva mit 935.296,25 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresfehlbetrag von -322.238,48 EUR aus.
- Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2019 der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH von insgesamt -322.238,48 EUR wird entsprechend den Gemeinnützigkeitsbestimmungen mit der Gewinnrücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wurde für das Geschäftsjahr 2019 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH für das Jahr 2019

In der Gesellschafterversammlung der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH am 16.06.2020 wurden gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2019 in Aktiva und Passiva mit 1.005.570,15 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von 7.356,52 EUR aus.
- Das Jahresergebnis 2019 der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH von insgesamt 7.356,52 EUR wird als Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2019 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2019

In Anwendung des § 42a Abs. 4 GmbHG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages billigte die Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 24.06.2020 den für das Geschäftsjahr 2019 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüften und testierten Konzernabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2019 in Aktiva und Passiva mit 73.666.333,33 EUR.

Die konsolidierte Bilanz und die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns weisen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.552.718,63 EUR aus.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Konzernabschluss 2019 und der Konzernlagebericht 2019 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Konzernabschluss sowie das Prüfergebnis des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH für das Jahr 2019

In der Gesellschafterversammlung der EWG Anhalt-Bitterfeld mbH am 03.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 für die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschussbetrag 2019 der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH in Höhe von 1.456,00 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH wurde für das Geschäftsjahr 2019 durch die WRT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Halle/S. durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Weckerle geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG)**mbH für das Jahr 2019**

In der Gesellschafterversammlung der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH am 28.04.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 für die Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH wird festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 EUR aus.

Der Jahresabschluss der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH wurde für das Geschäftsjahr 2019 durch die Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Balke und Nitschke, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH für das Jahr 2019

In der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH am 05.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 214.689,24 EUR und einem Jahresfehlbetrag von -90.346,20 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -90.346,20 EUR wird mit dem Gewinnvortrag zum 01.01.2019 in Höhe von 41.164,06 EUR verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH zum 31.12.2019 wurden durch die RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dessau-Roßlau von den Wirtschaftsprüfern Herrn B. Böhmer und Dr. M. Böhmer geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss mit Lagebericht der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. für das Jahr 2019

In der Gesellschafterversammlung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. am 18.05.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2019 für die Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. wird festgestellt.
2. Der zum 31.12.2019 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von -144.496,49 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 durch die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin Hoffmann geprüft.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde durch die Wirtschaftsprüferin erteilt.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jah-

resabschlusses und der Lagebericht der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungs- gesellschaft mbH i. L. werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss mit Lagebericht der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. für das Geschäftsjahr 2019

In der Gesellschafterversammlung der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. am 20.05.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2019 für die Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. wird festgestellt.
2. Der zum 31.12.2019 entstandenen Jahresfehlbetrag in Höhe von -10.226,25 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft mbH Goitzsche i. L. wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 durch die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin Hoffmann geprüft.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde durch die Wirtschaftsprüferin erteilt.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Köthen Kultur und Marketing GmbH für das Jahr 2019

In der Gesellschafterversammlung der Köthen Kultur und Marketing GmbH am 10.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 369.891,91 EUR und einem Jahresergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung von 24.198,01 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2019 der Gesellschaft in Höhe von 24.198,01 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Köthen Kultur und Marketing GmbH zum 31.12.2019 wurden durch die Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dessau-Roßlau geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Köthen Kultur und Marketing GmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Köthen Kultur und Marketing GmbH zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.01.2021 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Amt für Zentrale Steuerung und Recht während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 /60-1833 oder -1835 gebeten.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Landtagswahl am 06.06.2021 für die Wahlkreise 22 – Köthen, 23 – Zerbst und 28 – Bitterfeld-Wolfen

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 22 – Köthen, 23 – Zerbst und 28 – Bitterfeld-Wolfen bekannt:

Vorsitzender:

Böddeker, Bernhard
(Kreiswahlleiter)

Stellvertreter:

Rosenfeldt, René
(stellv. Kreiswahlleiter)

Beisitzer*in:

Pohl, Andrea
Müller, Rocco
Rößler, Andreas
Pahl, Klaus-Dieter
Adler, Gabriele
Kühl, Renate

Stellvertreter*in:

Rauchfuß, Birgit
Kis, Christian
Bugner, Jens
Müller, Bettina
Braunschdorf, René
Heine, Ellen

Köthen (Anhalt), 2. Dezember 2020

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Verbandsversammlung am 22.12.2020

Am Dienstag, den 22.12.2020 um 8:00 Uhr findet im Ratssaal des Rathauses Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen die nächste Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der frist- und formgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.12.2020
5. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 09.12.2020
6. Behandlung der Vorlagen
- 6.1 Jahresabschluss 2019 (Vorlage 29/2020)
7. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
8. Anfragen der Verbandsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

9. Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 09.12.2020
10. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 09.12.2020
11. Behandlung der Vorlagen
- 11.1 Vergabeangelegenheit (Vorlage 30/2020)
12. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
13. Anfragen der Verbandsmitglieder
14. Schließung der Sitzung

Die Verbandsversammlung behält sich vor, Tagesordnungspunkte, die am 09.12.2020 nicht behandelt werden, auf den 22.12.2020 zu vertagen.

gez. Uwe Bruchmüller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung)

Nach Maßgabe der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- Die monatliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 7 beträgt je Wasserzähler, für die Nennleistung:

5 m ³ /h:	15,50 €
10 m ³ /h:	31,00 €

Die Grundgebühr wird für volle Monate erhoben.

- (b) Die mengenabhängige Abwassergebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt:

3,55 €/m³.

2. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer Überschreitung des CSB-Wertes von 800 mg/l wird für jede Erhöhung um 100 mg/l CSB ein Zuschlag von 0,03 mg/m³ erhoben.

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (a) Die monatliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 2 beträgt:

3,00 €/Grundstück.

- (b) Die mengenabhängige Entsorgungsgebühr gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 beträgt

(aa) für Kleinkläranlagen: 28,50 €/m³,

(bb) für abflusslose Sammelgruben: 19,50 €/m³.

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (a) Die monatliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 7 beträgt je Wasserzähler für die Nennleistung:

5 m ³ /h:	15,50 €
10 m ³ /h:	31,00 €
20 m ³ /h:	62,00 €
35 m ³ /h:	108,00 €
110 m ³ /h:	341,00 €
180 m ³ /h	
und größer:	558,00 €.

Die Grundgebühr wird für volle Monate erhoben.

- (b) Die mengenabhängige Abwassergebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt:

3,45 €/m³.

5. § 8 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Starkverschmutzerzuschlag pro m³ eingeleitetes Abwasser errechnet sich nach der Formel:

$$SVZ = 0,67 \text{ €} * (CSB - 800) / 800$$

6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (a) Die monatliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 2 beträgt:

3,00 €/Grundstück.

- (b) Die mengenabhängige Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 beträgt

(aa) für Kleinkläranlagen:

25,50 €/m³,

(bb) für abflusslose Sammelgruben

16,50 €/m³.

7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Niederschlagswasserbeseitigung

Die jährliche Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 5 Abs. 1 beträgt:

0,84 €/m²

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zörbig, den 04.12.2020

gez. Rüber
Verbandsgeschäftsführer Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

